

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 29. Dezember 1993

G 5 f Wald. Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald. Quell-
(G 13 f) fassungen Hirschwilerbach. Genehmigung der Grundwasser-
schutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 90-475 vom 15. Oktober 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Hirschwilerbach (Nrn 1-4 sowie 7 und 8). Das Ingenieurbüro Frei + Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 23. Januar 1991 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 1. Februar 1991 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Mai 1991 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurden vier Rekurse eingereicht, welche jedoch gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 3. November/16. Dezember 1993 ausnahmslos zurückgezogen wurden. Somit wurde das Verfahren als erledigt abgeschlossen, und gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Wald sind keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hirschwilerbach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellen Hischwilerbach dem Gemeinderat Wald.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 13. Mai 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hischwilerbach (Nrn 1-4 sowie 7 und 8) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 24'255 im Massstab 1:1'000 vom 1. Februar 1991
- Schutzzonenreglement Hischwilerbach vom 1. Februar 1991.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, 8636

Wald, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 29. Dezember 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', with a small cross-like mark at the end of the final stroke.

